



# Mitteilung

**Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 14.06.2019 - Nummer 195**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Curricula

### **195 Curriculum für das Masterstudium Europäische Ethnologie (Version 2019)**

#### Englische Übersetzung: European Ethnology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 3. Juni 2019 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Europäische Ethnologie (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Masterstudiums Europäische Ethnologie an der Universität Wien ist es, aufbauend auf das Bachelorstudium, den erworbenen Informationsstand um fachspezifische Fragen und Interessensfelder der empirischen Kulturwissenschaft zu erweitern und zu vertiefen. Es werden zum einen Kenntnisse über die jeweiligen historischen Hintergründe und gegenwärtigen Dispositionen alltäglicher Praxis und kultureller Erscheinungsformen von Gesellschaft und zum anderen Fähigkeiten in theoriegestützter Methodik und Arbeitsweise vermittelt. Die Kompetenz zur Entwicklung eigener Fragestellungen und deren selbständige Bearbeitung gehören zu den wichtigsten Zielen des Masterstudiums, das der Vertiefung der Forschungskompetenz und der Berufsqualifizierung dient.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Europäische Ethnologie an der Universität Wien sind befähigt, eine wissenschaftliche Forschung in allen Arbeitsschritten durchzuführen und angemessen darzustellen. Sie besitzen Kenntnisse, die es ihnen über die thematische Breite des im Bachelorstudium bereits erworbenen Wissens hinaus erlauben, an aktuelle fachspezifische Forschungsdiskussionen anzuknüpfen. Sie verfügen über die Fähigkeit, eigene Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Sachverhalte innerhalb der wissenschaftlichen wie auch der breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln und sich so für eine akademische Laufbahn und für all jene Berufsbereiche zu qualifizieren, in denen selbständiges wissenschaftliches Arbeiten als Kompetenz gefordert ist. Sie sind befähigt zum wissenschaftlichen Arbeiten in Kontexten der empirischen

Kulturwissenschaft sowie zur beruflichen Praxis in verschiedensten Feldern der Kulturarbeit (wie Medien, Museen, Archiven etc.).

## **§ 2 Dauer und Umfang**

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 120 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen positiv absolviert wurden.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschulbachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium „Europäische Ethnologie“ an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Europäische Ethnologie ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt M A – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## **§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

### **(1) Überblick**

Pflichtmodule:

„Medien, Diskurse und Repräsentationen“, 13 ECTS

„Raum-Zeit-Konfigurationen“, 13 ECTS

„Alltagskulturelle Praxen und Bedeutungen“, 13 ECTS

„Wissen und Materialität“, 12 ECTS

„Methodologie und Arbeitsfelder“, 15 ECTS

„Forschungsprojekt“, 24 ECTS

„Master“, 5 ECTS

Masterarbeit, 21 ECTS

Masterprüfung, 4 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

M100	Pflichtmodul „Medien, Diskurse und Repräsentationen“	ECTS-Punkte 13 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	<i>Keine</i>	
Modulziele	Studierende kennen Ansätze der empirischen Kulturwissenschaft zur Analyse von Diskursen und Repräsentationen. Sie sind informiert über empirisch-kulturwissenschaftliche Untersuchungen von Alltagskommunikation und verstehen die gesellschaftspolitische Konstruktion und Wirkmacht von Repräsentationen. Sie verfügen über Kompetenz im Bereich der kulturwissenschaftlichen Medienforschung.	
Modulstruktur	SE Medien, Diskurse und Repräsentationen, 8 ECTS, 2 SSt., pi Je nach Angebot VU Medien, Diskurse und Repräsentationen, 5 ECTS, 2 SSt. pi <i>Oder</i> VO Medien, Diskurse und Repräsentationen, 5 ECTS, 2 SSt., np	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (np oder pi) (insgesamt 13 ECTS).	

M200	Pflichtmodul „Raum-Zeit-Konfigurationen“	ECTS-Punkte 13 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	<i>Keine</i>	
Modulziele	Studierende verstehen Prozesse der Raumproduktion und sind versiert im Umgang mit Konzepten zeitlicher Dimensionierungen. Sie erkennen kulturelle Phänomene in ihren räumlichen Verflechtungen und können diese in historische und gegenwartsorientierte Kontexte einordnen. Dabei verfügen sie über die Kompetenz, alltagsweltliche kulturelle und soziale Praxen stets in Aushandlung mit darüber hinausweisenden Bedingungen, Strukturen und Ordnungen zu begreifen.	
Modulstruktur	SE Raum-Zeit-Konfigurationen, 8 ECTS, 2 SSt., pi Je nach Angebot VU Raum-Zeit-Konfigurationen, 5 ECTS, 2 SSt., pi <i>Oder</i> EX Raum-Zeit-Konfigurationen, 5 ECTS, 2 SSt., pi	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, pi ( 13 ECTS).	

M300	Pflichtmodul „Alltagskulturelle Praxen und Bedeutungen“	ECTS-Punkte 13 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	<i>Keine</i>	
Modulziele	Studierende kennen praxeologische Zugänge der empirischen Kulturwissenschaft, die Kultur als Prozess und Ausdruck von Aushandlung und Konflikt begreift. Sie sind in der Lage, alltägliche Sinn- und Bedeutungskonstruktionen innerhalb ihrer jeweiligen gesellschaftlichen und historischen Kontexte zu reflektieren. Sie sind informiert über gegenwärtige wie vergangene Lebensstile und Sinnkonzepte.	

<b>Modulstruktur</b>	SE Kulturelle Praxen und Bedeutungen im Alltag, 8 ECTS, 2 SSt., pi Je nach Angebot VU Kulturelle Praxen und Bedeutungen im Alltag, 5 ECTS, 2 SSt., pi Oder EX Kulturelle Praxen und Bedeutungen im Alltag, 5 ECTS, 2 SSt., pi
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, pi ( 13 ECTS).

<b>M400</b>	<b>Pflichtmodul „Wissen und Materialität“</b>	<b>ECTS-Punkte 12 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<i>Keine</i>	
<b>Modulziele</b>	Studierende kennen empirisch-kulturwissenschaftliche Ansätze der Wissensforschung, die Wissen als Praxis, Ressource, Format und Dispositiv greifbar machen. Sie haben Kenntnis über die Materialisierung und Verkörperung von Wissen. Sie verstehen die unterschiedlichen Praktiken und Verortungen von Wissensproduktion aus der Perspektive der Alltagskulturanalyse und sind befähigt zur Reflexion der eigenen Wissens- und Wissenschaftspraxis.	
<b>Modulstruktur</b>	SE Wissen und Materialität, 8 ECTS, 2 SSt., pi VU Wissen und Materialität, 4 ECTS, 2 SSt., pi	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, pi (12 ECTS).	

<b>M500</b>	<b>Pflichtmodul „Methodologie und Arbeitsfelder“</b>	<b>ECTS-Punkte 15 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<i>Keine</i>	
<b>Modulziele</b>	Studierende sind geübt in der Auseinandersetzung mit methodologischen Fragen und Debatten im Fach und haben Einblick in interdisziplinäre Arbeitszusammenhänge sowie exemplarische berufliche Arbeitsfelder. Sie besitzen Kompetenz zur Reflexion und Vermittlung kulturwissenschaftlicher Forschung und sind vertraut mit gesellschaftlichen Anwendungsbezügen.	
<b>Modulstruktur</b>	SE Methodologie, 8 ECTS, 2 SSt., pi VU Institutskolloquium, 4 ECTS, 2 SSt., pi UE Arbeitsfelder, 3 ECTS, 2 SSt., pi	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, pi (15 ECTS).	

<b>M600</b>	<b>Pflichtmodul „Forschungsprojekt“</b>	<b>ECTS-Punkte 24 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<i>Keine</i>	
<b>Modulziele</b>	Studierende besitzen Erfahrung in wissenschaftlicher Forschungspraxis in einer Projektgruppe von der gemeinsamen Planung über die Durchführung bis hin zur Präsentation der Forschungsergebnisse. Sie sind für die eigenständige Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung qualifiziert.	

<b>Modulstruktur</b>	SE Projekt I, 8 ECTS, 2 SSt., pi UE Forschungswerksstatt, 4 ECTS, 2 SSt., pi SE Projekt II, 2 SSt., 8 ECTS, pi UE Deutungs- und Schreibwerkstatt, 4 ECTS, 2 SSt., pi <u>Modulinterne Voraussetzungen:</u> SE Projekt I und UE Forschungswerkstatt sind Voraussetzung für den Besuch von SE Projekt II und UE Deutungs- und Schreibwerkstatt.
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, pi (24 ECTS).

<b>M700</b>	<b>Pflichtmodul „Master“</b>	<b>ECTS-Punkte</b> <b>5 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Der Abschluss von mindestens 5 Modulen ist Voraussetzung für den Besuch von SE „Seminar zur Abschlussarbeit“.	
<b>Modulziele</b>	Das Modul dient dem Verfassen der schriftlichen Masterarbeit und der Vorbereitung auf die das Studium abschließende Masterprüfung.	
<b>Modulstruktur</b>	SE Seminar zur Abschlussarbeit, 5 ECTS, 2 SSt., pi	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung, pi (5 ECTS).	

## § 6 Masterarbeiten

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen und mit einer Betreuerin/einem Betreuer abzusprechen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.

## § 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine  
- Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst. Dieses Prüfungsfach ist aus den Pflichtmodulen „Medien, Diskurse und Repräsentationen“, „Raum-Zeit-Konfigurationen“, „Alltagskulturelle Praxen und Bedeutungen“, „Wissen und Materialität“ zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten (je 2 ECTS-Punkte).

## **§ 8 Mobilität im Masterstudium**

Ein Studienaufenthalt im Ausland von 1 bis 2 Semestern wird empfohlen. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

## **§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen**

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Wissensvermittlung durch Vortrag mit interaktiven Elementen in einer Verknüpfung von Präsenz- und Selbststudium. Die Wissensvermittlung erfolgt durch Vortrag der Lehrenden und die Prüfungen finden in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich durchgeführt werden kann.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Übung (UE): Übungen dienen der Anwendung von bereits erworbenem Wissen, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Die Beurteilung setzt aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen voraus.

Vorlesung mit Übung (VU): Der Verbund aus Vorlesungen und Übungen besteht aus Vorlesungs- und Übungsteilen. Er dient der Wissensvermittlung durch Lektüre und Vortrag der Lehrenden mit interaktiven Elementen. Hier erworbenes Wissen wird im Übungsteil in schriftlichen und mündlichen Aufgaben geübt, angewendet und perfektioniert. Als Leistungsnachweis sind mehrere Teilleistungen zu erbringen, die schriftlich und mündlich zu absolvieren sind.

Seminar (SE): Seminare dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen unter Berücksichtigung aktueller Fachliteratur und Forschungsfragen. Von den Teilnehmenden sind eigene Beiträge zu erbringen, die eigenständige Fragestellungen, Datenerhebung, Quellenbearbeitung und Auswertung umfassen.

Exkursion (EX): Exkursionen dienen der Veranschaulichung und dem besseren Verständnis durch Erkunden und Kennenlernen von Forschungsthemen vor Ort. Die Beurteilung setzt aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen und schriftlichen Beiträgen und die Erstellung einer eigenständigen schriftlichen Arbeit voraus.

## **§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt eine Teilnahmebeschränkung auf 25 Studierende, mit Ausnahme von Vorlesungen mit Übungen (VU), bei diesen gilt eine Teilnahmebeschränkung auf 60 Studierende.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für

Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 11 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(5) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

## **§ 13 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Europäische Ethnologie (MBL. vom 17.03.2008, 15. Stück, Nr. 101 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2021 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im

Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
 Der Vorsitzende der Curricularkommission  
 K r a m m e r

## Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS LV	ECTS / Sem. gesamt
1. Semester	Medien, Diskurse und Repräsentationen	SE	8	29 ECTS
	Raum-Zeit-Konfigurationen	VU oder EX	5	
	Alltagskulturelle Praxen und Bedeutungen	SE	8	
	Wissen und Materialität	VU	4	
	Methodologie und Arbeitsfelder	VU	4	
2. Semester	Medien, Diskurse und Repräsentationen	VU oder VO	5	30 ECTS
	Raum-Zeit-Konfigurationen	SE	8	
	Alltagskulturelle Praxen und Bedeutungen	VU oder EX	5	
	Forschungsprojekt	SE Projekt I, UE Forschungswerkstatt	8+4	
3. Semester	Forschungsprojekt	SE Projekt II, UE Deutungs- und Schreibwerkstatt	8 +4	31 ECTS
	Wissen und Materialität	SE	8	
	Methodologie und Arbeitsfelder	SE, UE	8 + 3	
4. Semester	Master	Seminar zur Abschlussarbeit Masterarbeit Masterprüfung	5 21 4	30 ECTS

Gesamt ECTS-Punkte	120 ECTS
--------------------	----------

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodule	Compulsory modules
Medien, Diskurse und Repräsentationen	Media, Discourse and Representation
Raum-Zeit-Konfigurationen	Space-Time Configurations
Alltagskulturelle Praxen und Bedeutungen	Cultural Practices and Semiosis in Everyday Life
Wissen und Materialität	Knowledge and Materiality
Methodologie und Arbeitsfelder	Methodology and Fields of Work
Forschungsprojekt	Research Project
Master	Master